

Richtlinien mit Entgeltfestsetzung der Samtgemeinde Boldecker Land für die Überlassung eigener Liegenschaften an Dritte

Der Rat der Samtgemeinde Boldecker Land hat in seiner Sitzung am 09. Dezember 2003 folgende Richtlinie beschlossen:

A. Grundsätze für die Überlassung

§ 1 Grundsatz

Die Nutzungsrichtlinien gelten für sämtliche Räume und Liegenschaften im Eigentum oder unter Verfügungsgewalt der Samtgemeinde Boldecker Land. Diese Räume und Liegenschaften können auf begründeten Antrag zur Nutzung an Dritte überlassen werden. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.

§ 2 Verfahren

Ein Überlassungsantrag ist bei der Samtgemeindeverwaltung schriftlich spätestens 14 Tage vor der geplanten Veranstaltung zu stellen. Die Beteiligten (z.B. Schul- und Kindergartenleitungen) sind zu hören. Die Überlassung erfolgt nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs.

Die Verwaltung entscheidet im Rahmen dieser Richtlinien über die Vergabe und Festsetzung von Entgelten.

§ 3 Verhalten bei der Nutzung von Räumen und Liegenschaften

Der Veranstalter ist verpflichtet, die jeweilige Hausordnung zu beachten und hat den Anweisungen des Personals der Samtgemeinde - sowie bei den Schulen denen der Schulleitungen - Folge zu leisten.

Der Veranstalter ist verpflichtet, für Ordnung und Sauberkeit in den überlassenen Liegenschaften/Räumen - einschließlich der Toiletten - zu sorgen. Die Räume sind besenrein zu hinterlassen.

Beschädigungen oder Verluste, die durch oder während der Veranstaltung entstehen, sind sofort und unaufgefordert der Samtgemeinde anzuzeigen. Der Veranstalter ist verpflichtet, vor dem Beginn der Nutzung die Räume und Einrichtungen auf Schäden oder sonstige Mängel zu überprüfen. Feststellungen sind der Samtgemeinde mitzuteilen. Besondere Vorkommnisse sind der Samtgemeinde ebenfalls mitzuteilen.

Die Einrichtungen und Geräte dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend benutzt werden. Das Entfernen, Mitnehmen und Entleihen von Einrichtungen und Geräten ist nicht gestattet.

Das Rauchen sowie der Verzehr von Alkohol ist in den Gebäuden nicht gestattet. Gleiches gilt für das Mitbringen von Tieren. Auf den sparsamen Verbrauch von Frischwasser und Strom ist zu achten.

Während der Veranstaltung ist sicherzustellen, dass keine Unbefugten die jeweiligen Gebäude betreten können.

§ 4 Haftung

Die Samtgemeinde überlässt dem Veranstalter die jeweiligen Räume oder Liegenschaften in gegenwärtigem Zustand ohne Haftung für deren Tauglichkeit für die gewünschten Zwecke.

Die Samtgemeinde übernimmt keine Haftung für die Nutzung. Der Veranstalter verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegenüber der Samtgemeinde und für den Fall der eigenen

Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Samtgemeinde und deren Bedienstete und Beauftragte.

Der Veranstalter stellt die Samtgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher der Veranstaltungen oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Räume oder Liegenschaften stehen.

Für alle Schäden, die der Samtgemeinde durch die Überlassung entstehen, haftet der Veranstalter gegenüber der Samtgemeinde in vollem Umfang.

Die Samtgemeinde übernimmt keine Garantie für das tatsächliche Stattfinden einer angekündigten Veranstaltung, wenn diese durch höhere Gewalt, behördliche Anordnungen oder andere nicht in ihrer Macht liegende Umstände nicht durchgeführt werden kann. Für eine abgesagte, verkürzte oder verlegte Veranstaltung, auch aufgrund von Umbaumaßnahmen, sind Ansprüche des Nutzers oder eines Dritten gegenüber der Samtgemeinde ausgeschlossen.

§ 5 Haftpflichtversicherung

Dem Veranstalter wird empfohlen, für die Veranstaltung eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche abgedeckt werden.

§ 6 Untervermietung

Eine „Untervermietung“ der Räume oder Liegenschaften bzw. ein Tausch oder die „Weitergabe“ von Nutzungszeiten ist nur mit der ausdrücklichen Genehmigung der Samtgemeinde zulässig.

B. Zusätzliche Regelungen für die Sporthallennutzung

§ 7 Allgemeine Sporthallennutzung

Die Sporthallen dürfen nur mit sauberen Turnschuhen betreten werden. Turnschuhe mit Sohlen, die auf dem Hallenboden Abrieb hinterlassen, sind nicht zugelassen.

Die Wasch- und Duschräume sind sauber und in hygienisch einwandfreiem Zustand zu hinterlassen.

Ein Nutzungsnachweis (Nutzungsbuch) liegt in den Sporthallen aus. Die Eintragung jeder Nutzung ist verpflichtend und jeweils zu Beginn vollständig vorzunehmen. Mit der Eintragung wird die ordnungsgemäße und schadenfreie Übernahme sowie die verbindliche Teilnehmerzahl bestätigt. Jeder danach festgestellte Schaden mit eventuellen Regressfolgen geht zu Lasten des letzten tatsächlichen bzw. festgestellten Nutzers.

Soweit dem Nutzer kein Schlüssel ausgehändigt wurden ist, wird der Schließdienst durch den Hausmeister durchgeführt. Das Nachfertigen von ausgehändigten Schlüsseln ist untersagt. Die Weitergabe an nicht befugte Personen ist nicht gestattet. Für Verluste und deren Folgen haftet der Veranstalter. Verluste sind dem Hausmeister oder der Samtgemeinde unverzüglich schriftlich zu melden.

§ 8 Aufsicht und Verantwortung

Die Räume/Sporthallen dürfen nur unter der verantwortlichen Leitung einer volljährigen Betreuungsperson betreten werden. Für ausreichendes Kontroll- und Aufsichtspersonal hat der Veranstalter zu sorgen.

Für die ärztliche Aufsicht oder Sanitätsdienst bei Sportveranstaltungen hat der Veranstalter zu sorgen.

Dieser muss für die jederzeitige Möglichkeit eines Notrufes die erforderliche Vorsorge treffen und vor einer Nutzung die Funktionalität der Notausgänge überprüfen.

§ 9 Haftpflichtversicherung

Jeder Veranstalter hat sich gegen Schäden, die aus der Nutzung entstehen können, ausreichend zu versichern und dies der Samtgemeinde gegenüber nachzuweisen.

C. Nutzungsentgelte

§ 10 Grundsatz

Für die Überlassung von Liegenschaften oder Räumen der Samtgemeinde werden unter nachfolgenden Bedingungen Nutzungsentgelte als Kostenersatz für die entstehenden Aufwendungen erhoben.

§ 11 Entgeltbefreiung

Entgeltbefreit sind für Veranstaltungen ohne Gewinnerzielungsabsicht öffentliche und private Schulen einschließlich Kreisvolkshochschulen und Musikschulen, eingetragene Vereine und entsprechende Verbände mit Sitz oder organisatorisch selbständiger Abteilung im Samtgemeindegebiet, öffentliche Institutionen sowie ortsansässige Parteien und Wählergruppen. Dies gilt nur für Veranstaltungen im Rahmen des jeweiligen Zwecks des Veranstalters.

§ 12 Entgelterhebung

Für alle nicht entgeltbefreiten Veranstaltungen wird ein Nutzungsentgelt erhoben. Dieses beträgt je angefangener Benutzungsstunde

	im Sommer (01.05. bis 30.09.)	maximal pro Tag	im Winter (01.10. bis 30.04.)	maximal pro Tag
Einzelne Räume (z.B. Unterrichtsraum, Gruppenraum)	7,50 €	60,-€	10,-€	80,-€
Räume mit besonderer Ausstattung (Fachräume in Schulen u. dgl.)	15,-€	90,-€	18,-€	105,-€
Sporthallen und große Aulen	40,-€	190,-€	50,-€	225,-€

Das Nutzungsentgelt wird 14 Tage nach Erteilung der Nutzungsgenehmigung fällig.

§ 13 Entgeltermäßigung im Einzelfall

Im Einzelfall kann bei Vorliegen einer unbilligen Härte das Nutzungsentgelt ermäßigt oder erlassen werden.

D. In-Kraft-treten

Diese Nutzungsrichtlinien treten am 01.01.2004 in Kraft und setzen die bisherigen Regelungen außer Kraft.

Weyhausen, 10. Dezember 2003

Lothar Leusmann
Samtgemeindebürgermeister